



Beitragsordnung

des

Allgemeinen Sportvereins 1888 Eppelheim e.V.

Beitragsordnung	1 -
<i>Beitragsordnung</i>	<i>3 -</i>
§ 1 Präambel.....	3 -
§ 2 Finanzmittel.....	3 -
§ 3 Zahlweise, Zahlungsart	3 -
§ 4 Mahnwesen	3 -
§ 5 Ausnahmeregelung	4 -
§ 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge	4 -
§ 7 Gültigkeit dieser Ordnung, Schlussbestimmungen.....	5 -

Beitragsordnung

§ 1 Präambel

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) an den Verein.

§ 2 Finanzmittel

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten.
4. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung mit Ausnahme zur Zahlung von Umlagen befreit.

§ 3 Zahlweise, Zahlungsart

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben wird.
2. Bargeldlose Zahlung wird empfohlen.
3. Für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, ermäßigt sich der Beitrag entsprechend und ist auf volle Kalendermonate aufzurunden.

§ 4 Mahnwesen

1. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins von der Bank des Mitgliedes nicht eingelöst oder retourniert oder die Forderung sonst wie nicht fristgerecht beglichen (Rechnungszahler), wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Ausnahmeregelung

1. Der Hauptvorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag Zahlungsaufschub oder Erlass aus Billigkeitsgründen zu gewähren.

§ 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

1. Ab dem 1. Januar 2010 werden Aufnahmegebühren in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind Bringschulden und jeweils im Voraus zu entrichten.
3. Es ist gestattet, die Mitgliedsbeiträge in zwei gleichen Teilbeträgen zu zahlen, wobei je eine Hälfte des Mitgliedsbeitrages am 15. Februar und 15. August zur Zahlung für das laufende Halbjahr fällig ist.
4. Mitgliedsbeiträge
Stand 20. November 2009 (gültig ab 1. Jan. 2010)

	Jahresbeitrag EUR	halbjährlich EUR
a) Kinder / Jugendliche	42,00	21,00
b) Schüler über 18 bis 21 Jahre	60,00	30,00
c) Studenten bis 27 Jahre	60,00	30,00
d) Erwachsene	72,00	36,00
e) Rentner	40,00	20,00
f) Familienbeitrag (Eheleute bzw. Partner mit Kindern bis 18 Jahre)	120,00	60,00
g) Zuschlag für aktive Judo-Mitglieder: zum jeweiligen Mitgliedsbeitrag	30,00	15,00
zum Familienbeitrag (Eheleute bzw. Partner mit Kindern bis 18 Jahre)	40,00	20,00

5. Bankverbindungen:

- a) Sparkasse Heidelberg Kto.-Nr. 15 027 78 BLZ 672 500 20
- b) Heidelberger Volksbank eG Kto.-Nr. 85 900 01 BLZ 672 900 00
- c) Volksbank Kurpfalz H+G BANK Kto.-Nr. 42 066 400 BLZ 672 901 00
Heidelberg eG

6. Kinder innerhalb des Familienbeitrags wechseln bei Vollendung des 18. Lebensjahres im Folgejahr in den Einzelbeitrag für Erwachsene.

7. Der ermäßigte Beitrag für Schüler und Studenten kann nur auf Nachweis in Anspruch genommen werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt wird.

§ 7 Gültigkeit dieser Ordnung, Schlussbestimmungen

- 1. Die Änderung dieser Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2009 beschlossen.
- 2. Die Änderung der Ordnung tritt in den geänderten Punkten am 1.1.2010 in Kraft.
- 3. Die bisherige Beitragsordnung tritt in den geänderten Punkten am 1.1.2010 außer Kraft.

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

(Ort, Datum)